

Satzungsänderungsantrag

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Datum | 21.05.21 | |
| Themenbereich | Organe der Partei | |
| Paragraf | 19 | |
| Antragsteller | [REDACTED] | |
| Mitgliedsnummer | [REDACTED] | |
| Kontakt | [REDACTED] | |
| Gegenstand / Thema | Satzung | |
| abstimmungsfähiger Wortlaut | Der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen. | |
| Begründung | In der bisherigen Fassung fehlt eine eindeutige Anmeldefrist für Parteitag sowie eine Konkretisierung, dass terminlich klar bestimmte Anträge auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages auch längere Fristen zulassen. | |
| Satzungsvergleich | | |
| | ALT | NEU |
| | <p>§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages</p> <p>(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.</p> <p>...</p> <p>(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.</p> | <p>§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages</p> <p>(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden. Die Teilnahme setzt eine fristgemäße Teilnahmebestätigung durch das Mitglied voraus. Die Frist für die Teilnahmebestätigung ist im Einladungsschreiben zu bestimmen und darf zwei Wochen nicht unterschreiten.</p> <p>...</p> <p>(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Die Teilnahme setzt eine fristgemäße Teilnahmebestätigung durch das Mitglied voraus. Die Frist für die Teilnahmebestätigung ist im Einladungsschreiben zu bestimmen und darf eine Woche nicht unterschreiten. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Der außerordentliche Parteitag kann in den vorgenannten Fällen auch zu einem späteren Termin stattfinden, wenn dies beantragt wurde.</p> |
|--|--|